
Bekanntgabe der Steuerfaktoren

1. Bekanntgabe der Steuerfaktoren

Die Bekanntgabe der Steuerfaktoren der Steuerpflichtigen richtet sich nach Art. 162 Abs. 2 StG und Art. 76 f. StV. Gegen den Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses ist die Veranlagungsbehörde gehalten, rechtskräftige Steuerfaktoren bekannt zu geben. Eine vollständige Sperrung der Steuerdaten ist nicht möglich.

1.1 Steuerfaktoren

Als Steuerfaktoren gelten das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen resp. der steuerbare Gewinn und das steuerbare Kapital. Die Bekanntgabe von Steuerfaktoren setzt deren Rechtskraft voraus und ist auf die letzte rechtskräftige Veranlagung beschränkt. Die einer vorläufigen Steuerrechnung zugrundegelegten Steuerzahlen dürfen nicht bekannt gegeben werden. Liegen für einen Steuerpflichtigen noch überhaupt keine rechtskräftigen Steuerfaktoren vor (z.B. nach Neuzuzug), beschränkt sich die Mitteilung auf diese Feststellung.

Die Steuerfaktoren bzw. das Steuersubstrat anderer Steuerarten wie der Quellensteuer, der Grundstückgewinnsteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer usw. sowie das Einkommen, für welches gestützt auf das Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA; SR 822.41) vereinfacht abgerechnet wurde, dürfen nicht bekannt gegeben werden.

Vorbehaltlich anderslautender Gesetzesvorschrift werden nur Faktoren der Steuerveranlagung nach st. gallischem Recht bekannt gegeben. Die Faktoren gemäss DBG oder gemäss Steuerrecht eines andern Kantons (z.B. nach Wohnsitzwechsel) werden nicht mitgeteilt.

Bei den bekannt zu gebenden Steuerfaktoren handelt es sich immer um die Gesamtfaktoren (gesamtes Einkommen, gesamtes Vermögen) ohne Aufteilung auf die verschiedenen anspruchsberechtigten Steuerhoheiten (keine Ausscheidungsanteile, keine Bekanntgabe der beteiligten Steuerhoheiten). Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten haben nur gemeinsame Steuerfaktoren. In den Steuerfaktoren des/der Inhaber/s der elterlichen Sorge sind, vorbehaltlich einer beschränkt selbständigen Steuerpflicht gemäss Art. 20 Abs. 3 StG, auch die Einkünfte und das Vermögen der substituierten Kinder eingeschlossen.

1.2 Einstufung in den Beitragstarif einer öffentlichen oder gemeinnützigen Institution

Wird die Auskunft lediglich zur Tarifeinteilung benötigt, wird entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip anstelle der Steuerfaktoren nur die betreffende Tarifstufe bekannt gegeben. Hierzu hat die auskunftersuchende Institution vorgängig die Tariftabelle einzureichen. Benötigt die Institution regelmässig Auskünfte von demselben Steueramt, kann die Tariftabelle bei diesem hinterlegt werden.

1.3 Zuständige Behörde

Gemäss Art. 76 Abs. 2 StV ist das Gemeindesteueramt für die Mitteilung der Einkommens- und Vermögenssteuerfaktoren zuständig.

Die Bekanntgabe der Gewinn- und Kapitalsteuerfaktoren obliegt dem Kantonalen Steueramt (Hauptabteilung juristische Personen).

1.4 Berechtigte

Steuerpflichtige und ihre Vertreter sind ohne weiteres befugt, die Bekanntgabe ihrer Steuerfaktoren ohne Begründung zu verlangen. Gemäss Art. 20 Abs. 1 StG (gemeinsame Steuerpflicht der Ehegatten) kommt diese Befugnis beiden Ehepartnern zu. Ist der Steuerpflichtige verstorben, hat dieses Recht jeder Erbe.

Dritte, die nicht Vertreter der Steuerpflichtigen sind, haben das Gesuch um Bekanntgabe der rechtskräftigen Steuerfaktoren in jedem Fall schriftlich einzureichen (Art. 76 Abs. 1 StV). Ausnahmen sind nicht zulässig. Dem Gesuch kann nur entsprochen werden, wenn das wirtschaftliche Interesse an der Bekanntgabe der Steuerfaktoren nachgewiesen ist. Das Gesuch muss mit einer Originalunterschrift versehen sein. Eine fotokopierte Unterschrift erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Ist das wirtschaftliche Interesse nachgewiesen, können die Steuerfaktoren auch an ausländische Interessenten bekannt gegeben werden.

Ein hinreichendes Interesse wird vermutet, wenn inländische Organe der öffentlichen Verwaltung, der Rechtspflege, der Sozialversicherung oder der Sozialfürsorge die Bekanntgabe der Steuerfaktoren verlangen (z.B. Begehren von öffentlichen Spitälern zwecks Einholung von Kostengutsprachen von Fürsorgebehörden). In Zweifelsfällen sind die gesetzlichen Grundlagen für die Beurteilung des Interesses anzugeben. In allen übrigen Fällen ist der Nachweis des wirtschaftlichen Interesses zu leisten. Ein solches ist anzunehmen, wenn der Gesuchsteller aus konkreten geschäftlichen Gründen darauf angewiesen ist, die finanziellen Verhältnisse des Steuerpflichtigen zu kennen. Rein persönliche Interessen oder Gründe der Neugier rechtfertigen eine Bekanntgabe der Steuerfaktoren nicht. Begehren von Medienvertretern, die nur journalistische Interessen geltend machen können, müssen abgewiesen werden. Die Verbreitung der Steuerzahlen einer Person in der Öffentlichkeit stellt mit Rücksicht auf den allgemeinen Geheimhaltungsgrundsatz (Art. 162 Abs. 1 StG) kein genügendes wirtschaftliches Interesse zur Bekanntgabe der Steuerfaktoren dar.

Der Nachweis des wirtschaftlichen Interesses ist in geeigneter Form zu erbringen (Vertrag, Beleg, Kreditgesuch etc.). Bei objektiver Unmöglichkeit des Nachweises vermag in Ausnahmefällen das Glaubhaftmachen des wirtschaftlichen Interesses zu genügen. Die Nachweispflicht gilt insbesondere auch für Banken und Handelsauskunfteien. Neben der Vorlage von entsprechenden Beweismitteln haben letztere in jedem Falle auch den Namen des Auftraggebers bekannt zu geben.

Hauspflegedienste der Kirchgemeinden, private Institutionen für Krankenpflege, Kinderkrippen, Organe der Schul- und Sozialzahnpflege etc. benötigen die Auskünfte oftmals, um den betreffenden Steuerpflichtigen in der massgebenden Tarifstufe ihrer Tarifstabellen einzureihen. In diesen Fällen wird anstelle der Steuerfaktoren nur die betreffende Tarifstufe bekannt gegeben. Hierzu hat die auskunftsersuchende Institution vorgängig neben der Tarifstabelle auch einen Nachweis dafür einzureichen, dass der Steuerpflichtige Leistungen von der Institution bezieht bzw. zu beziehen beantragt (vgl. hiervor Ziff. 1.2).

2. Auskunft an Steuerpflichtige über Mitteilungen an Dritte

Nach Art. 162 Abs. 2 StG wird der Steuerpflichtige von Amtes wegen über jede Mitteilung an Dritte informiert. In der Auskunft werden Name und Adresse des auskunftsbegehrenden Dritten, das Datum der Mitteilung und die mitgeteilten Steuerfaktoren genannt (Art. 77 StV). Die Anfrage des Dritten und der Interessennachweis werden nicht mitgeschickt.

2.1. Mitteilungen an Behörden und Gerichte

Liegt eine Ermächtigung durch den Steuerpflichtigen selbst zur Einsichtnahme in die Steuerakten vor, müssen die Voraussetzungen von Art. 162 StG über die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht nicht erfüllt werden. Die Einwilligung des Steuerpflichtigen geht in jedem Fall vor. Es entfällt deshalb auch die Pflicht, ihn über die Mitteilung der Steuerfaktoren in Kenntnis zu setzen.

Können kantonale oder eidgenössische Behörden nur ein wirtschaftliches Interesse für die Steuerfaktoren geltend machen und sind sie nicht darüber hinaus kraft übergeordnetem Recht oder Ermächtigung des Finanzdepartementes zu weitergehenden Auskünften berechtigt (vgl. StB 162 Nr. 2 und 3), so muss die Bekanntgabe auch in diesen Fällen den Steuerpflichtigen mitgeteilt werden.

Auch Amtsstellen und Gerichte müssen grundsätzlich die Voraussetzungen von Art. 162 Abs. 2 StG erfüllen und den Nachweis eines wirtschaftlichen Interesses für die Bekanntgabe der Steuerfaktoren erbringen. Sind allerdings die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung gemäss Art. 162 Abs. 3 StG (siehe StB 162 Nr. 3) erfüllt, ist die Behörde oder das Gericht zu einer weitergehenden Aktenauskunft berechtigt. Verlangt diese Behörde oder das Gericht eine weniger weit gehende Auskunft wie nur die Bekanntgabe der Steuerfaktoren, so richtet sich diese nach Art. 162 Abs. 3 StG. Eine Pflicht, den Steuerpflichtigen über die Auskunftgabe zu informieren, entfällt in diesem Fall.

3. Zustimmungserklärung der Steuerpflichtigen

Hauspflegedienste, Kinderkrippen, Schulämter, Organe der Schul- und Sozialzahnpflege, das Landwirtschaftsamt (für Direktzahlungen an Landwirte), das Bundesamt für Wohnbauförderung, etc., welche für die Entschädigung ihrer Dienste oder für eine Vergünstigung Auskünfte aus den Steuerakten benötigen, welche über die Steuerfaktoren hinaus gehen und welche für diese Auskünfte nicht bereits über eine generelle Ermächtigung des Finanzdepartementes verfügen (StB 162 Nr. 3), haben von den betreffenden Personen eine Zustimmungserklärung zur Einholung der notwendigen Steuerdaten zu verlangen und diese mit dem Auskunftsbegehren dem Steueramt einzureichen (vgl. StB 162 Nr. 2 Ziff. 2.2). Ohne solche Zustimmungserklärung können nur die Steuerfaktoren gestützt auf Art. 162 Abs. 2 StG bekannt gegeben werden.

4. Einsichtnahme in die Steuerbezugsdaten

Die Kirchgemeinden, deren Steuern von der Bezugsstelle der politischen Gemeinde bezogen werden (Art. 236 StG), können verlangen, dass den mit dem Rechnungswesen betrauten Organen (Verwaltungsrat, Geschäftsprüfungskommission) auf dem Gemeindesteueramt Einsicht in die Steuerbezugslisten gewährt wird. Die Organe dieser Korporationen haben sich gegenüber dem Gemeindesteueramt über den Revisionsauftrag auszuweisen.

5. Gebühren

Für die Bekanntgabe der Steuerfaktoren wird von Privaten eine Gebühr von Fr. 25.- erhoben (Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Sofern die Auskunft zuhanden einer kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Behörde erteilt wird, wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.